

Imkervereine

Satzungsvorschlag A

(Satzungsvorschlag des Imkerverbandes Rheinland e.V.)

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Der Imkerverein hat seinen Sitz in _____

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Aufgabe des Imkervereins

§ 2

Der Imkerverein hat die Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu erfassen. Er ist dem Imkerverband Rheinland e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverein _____.

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

- 1.) Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder.
- 2.) Vermittlung von Versicherungsschutz und Beratung bei Rechtsfragen.
- 3.) Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkervereins, des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V.
- 4.) Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenzucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
- 5.) Benutzung von Einheitspackungen und Werbemitteln für deutschen Honig.
- 6.) Mitwirkung bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen.
- 7.) Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Kreisimkervereins-Vorsitzenden.

Der Imkerverein ist selbstlos tätig: er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Mitglieder

§ 3

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können alle Imker werden. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenzucht fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Satzung anerkannt wird, und durch Beschluss des Vorstandes.

Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzungen. Gegen ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1.) Die Bestimmungen dieser Satzung, sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkervereins, Imkerverbandes Rheinland e.V., des Deutschen Imkerbundes e.V. und der Behörden auf dem Gebiet der Bienezucht gewissenhaft zu befolgen.
- 2.) Die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
- 3.) Ihren Bienezuchtbetrieb ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1.) Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.
- 2.) Durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung.
- 3.) Durch Ausschluss aus dem Verein insbesondere wegen gröblicher Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten

Organe des Imkervereins

§ 7

Organe des Imkervereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 8

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mehrmals jährlich einzuberufen. Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung. Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Der Kreisimkerverein ist schriftlich zu benachrichtigen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Lediglich der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der

erschienenen Mitglieder.

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt

- 1.) Die Wahl des Vorstandes.
- 2.) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- 3.) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
- 4.) Die Entlastung des Vorstandes
- 5.) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages.
- 6.) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Obmänner.
- 7.) Die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Form bestimmt die Mitgliederversammlung.

Obmänner können vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheit des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschliesst über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Finanzierung des Imkervereins

§ 10

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und gegebenenfalls aus Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.

Kassen und Vermögensverwaltung

§ 11

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Rechnungsführer sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Rechnungsprüfer vorzunehmen.

§ 12

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch können Ersatz für Auslagen und Tagegelder gewährt werden.

Gerichtsstand

§ 13

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Imkervereins zuständige Gericht entschieden.

Auflösung

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Das Vermögen des Imkervereins ist möglichst einer Einrichtung oder einem Verein zuzuwenden, die sich der Förderung der Bienenzucht widmen.

_____, den _____

(Vorsitzender des Imkervereins)

Satzungsvorschlag B

(Satzungsvorschlag des Imkerverbandes Rheinland e.V.)

Satzung des in der Fassung vom

§ 1

Der Imkerverein ----- mit Sitz in _____ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Verbreitung und Förderung der Bienenzucht und damit die Befruchtung der lebenswichtigen Obstblüten, landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und der Wildpflanzen. Daneben trägt er zum Schutz der Waldameisen und der Wildbienenarten bei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Schulung der Vereinsmitglieder
- b) Führungen mit Schulklassen, Führungen im Rahmen der Veranstaltungen des Fremdenverkehrsvereines
- c) Teilnahme an Umweltschutzprojekttagen an allg. bildenden Schulen, aktive Jugendarbeit
- d) Die Unterhaltung eines Lehrbienenstandes (genehmigt durch die SLVA Fachbereich Bienenkunde, Mayen)
- e) Anpflanzung von Bienenweidepflanzen, die natürlicherweise (z.B. im Hunsrück) wachsen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

Die Aufnahme als Mitglied kann vom Bewerber mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedschaft nach Beratung in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidung ist danach endgültig.

Ordentliche Mitglieder des ----- können alle volljährigen Personen werden, die gewillt sind, Zweck, Aufgaben und Zielsetzung des Vereins zu unterstützen.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Fördermitglieder fördern mit finanziellen oder sachbezogenen Mitteln den Vereinszweck.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Vereins sehr verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Jungmitglieder haben das 14. Lebensjahr vollendet. Für den Erwerb der Mitgliedschaft bedürfen sie der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- c) Zahlungsverzug bei Mitgliederbeiträgen nach zweimaliger Mahnung

§ 4 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge sollen die dem Imkerverein..... in Erfüllung seiner in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele entstehenden Kosten decken. Der zu zahlende Jahresbeitrag setzt sich nach der Beitragsordnung des als gemeinnützig anerkannten Imkervereinszusammen. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages des Imkerverein..... entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist bis zum 20.3. eines jeden Jahres kostenfrei auf das Konto des Imkerverein einzuzahlen oder bei der Jahreshauptversammlung bar zu entrichten.

§ 5 Organe

Die Organe des Imkerverein sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), Schriftführer, Schatzmeister

2. Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Der 1. Und 2. Vorsitzende sind Vorstand i.S. von & 26 BGB.

3. Wahl

4. Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von ihr mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

§ 7 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Erstellung eines Jahresberichtes und Rechnungsabschluss
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Leitung
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei

Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von mindestens 8 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst mindestens 14 Tage vor der Vertreterversammlung des Kreisimkerverbandes statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die ordentliche resp. Außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Nach Entgegennahme des Jahresberichts, des Rechnungsabschlusses, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl und Abberufung der Kassen- und Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Beiträge
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
- h) Zusammenschlüsse mit anderen Imkervereinen

Zu den Punkte f, h, h ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder verlangt wird. Die Einladung hat schriftlich mit einer 14 tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von seiner zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. dieser Satzung zu verwenden hat.

_____, den _____

(Vorsitzender des Imkervereins)

Satzungsvorschlag C

(Satzungsvorschlag des Imkerverbandes Rheinland e.V.)

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Er hat seinen Sitz in Der Verein ist beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreis-Imkerverbandes..... Er ist dem Imkerverband Rheinland e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, innerhalb seines Vereinsgebietes die Zucht und Haltung von Bienenvölkern durch direkte und indirekte Maßnahmen zu fördern. Der Verein hat weiter den Zweck, den Lebensbereich der Wild- und Solitärbiene zu unterstützen, sowie die Waldameisenpflege in denWäldern zu fördern.

Der Verein dient dem praktischen Umweltschutz, da nur durch die Blütenbestäubung sehr viele Wildgewächse bestäubt und damit vor dem Aussterben bewahrt bleiben.

Der Verein dient weiterhin dem landwirtschaftlichen Anbau innerhalb seines Gebietes. Denn nur eine gleichmäßige Besetzung mit Bienenvölkern gewährleistet die gleichmäßige Bestäubung aller bienenblütigen Nutzpflanzen.

Weiter gehört zu den Aufgaben des Vereins, die Betreuung seiner Mitglieder in allen imkerlichen Fragen seines Einzugsgebietes zu gewährleisten.

Der Verein hat das Ziel, die Imkerei als Freizeitbeschäftigung zu erhalten und zu sichern. Überörtliche Belange werden vom Kreisimkerverband oder vom Imker/Landesverband wahrgenommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

DerBienenzuchtverein ist ein gemeinnütziger Verein, d.h., er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder Wiedereintritt, mit welchem die Satzung des Vereins anerkannt wird, entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliederversammlung stimmt der Bewerbung zu, wenn nicht Gründe entgegenstehen, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes um die Förderung der Imkerei besonders verdiente Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. mit dem Tod,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft bindet die Mitgliedschaften im Kreisimkerverband, Imkerverband Rheinland e.V. Deutschem Imkerbund e.V. ein.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft oder Ausschluss

Durch den Ausschluss kann ein Mitglied die Mitgliedschaft verlieren, wenn grobe Verstöße gegen diese Satzung, insbesondere bei § 2 und 3 vorliegen, oder das Amt im Gesamtvorstand missbraucht wird. In besonderen Fällen bei Verstößen gegen die allgemeine Rechtsnorm, wenn ein richterliches Urteil vorliegt, kann Ausschluss erfolgen.

Der Gesamtvorstand verfügt den Ausschluss. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahrsbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Der Gesamtvorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 5 Mitgliedern: 1. Vorsitzende®, 2. Vorsitzende®, Kassierer(in), Schriftführer(in), 1. Beisitzer(in).

Die Obleute des Vereins gehören mit beratender Stimme zum Gesamtvorstand.

Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der/die 1. Und 2. Vorsitzenden sowie der/die Kassierer/in. Der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in dürfen ihre Vertreterbefugnis jedoch nur ausüben, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechts- und Finanzgeschäften die Zustimmung des Gesamtvorstandes einholen muss.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der/die Vorsitzende führt den Verein in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den Obleuten. Er/sie leitet die Versammlungen und Sitzungen und setzt die Tagesordnungen für die Versammlungen und Sitzungen fest. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes zählen insbesondere:

- Planung, Vorbereitung, und Durchführung der Maßnahmen des Vereins, die dem Zweck der Gemeinnützigkeit dienen.
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellung eines jährlichen Kassen- und Jahresberichtes zur Jahreshauptversammlung
- Ernennung der Obleute des Vereins

- Erstellung einer Geschäftsordnung

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden auf 5 Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die wenigstens 2 Jahre dem Verein angehören. Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Wahl anwesend sein. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Der Gesamtvorstand bleibt immer bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Gesamtvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet ohne besondere Einladung zur festgesetzten Zeit einmal monatlich statt. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Die monatliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss auf Auflösung des Vereins und die Einsetzung eines Liquidators bei der Auflösung des Vereins, bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.

Einmal jährlich findet auf schriftliches Einladung des/der Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen und der Angabe der Tagesordnung die Jahreshauptversammlung statt. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens bis 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Bereiche zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und über die Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Wahl der Kassenprüfer.

Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung muß vollzogen werden, wenn es ein Drittel aller Mitglieder oder 3 Mitglieder des Gesamtvorstandes verlangen.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern vorzulesen und dem/der Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden hat; oder an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der sich auflösende Verein befasst.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzung wurde am..... während der Jahreshauptversammlung beschlossen.